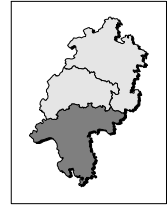


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache	Nr.: VIII / 28.3
Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses zu den Drs. Nr. VIII / 28.2 und VIII 28.2.1	5. Oktober 2012

Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach
§ 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 28.2

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN - Drs. Nr. VIII / 28.2.1

Die Regionalversammlung Südhessen gibt die anliegende Stellungnahme zum
Planentwurf ab.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann

Schriftführerin

Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Entwurf „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie-“

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat in Abstimmung mit der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 17.12. 2010 einen Beschluss zur Aufstellung eines „sachlichen Teilplans Windenergienutzung“ gefasst. Im Februar 2012 wurde dieser Beschluss erweitert zum „sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“. In Abstimmung mit der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wurden am 27.04.2012 (modifiziert durch Beschluss vom 29.06.2012) Beschlüsse zu den Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung der Suchräume für die Vorrangflächen für die Windenergienutzung gefasst.

Diese Beschlüsse weichen bei den Kriterien Windgeschwindigkeit (Z 3a), Siedlungsabstand (Z 3b) und Schutzwald (Z 3e) von dem jetzt zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - ab.

Folgende Anregungen und Bedenken werden vorgetragen:

1. Die Ziele unter Z 3a) und Z 3b) in Ziffer 3.2 „*Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie*“ werden gestrichen, dafür wird unter Ziffer 3.1 „*Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie*“ als neuer Grundsatz G 1 (neu) eingefügt:

„Die jeweiligen Regionalpläne legen die erforderlichen Windgeschwindigkeiten und Abstände zu Siedlungsflächen fest; als Ausschlusskriterien sollen sich dabei die durchschnittliche Mindestwindgeschwindigkeit zwischen 5,5 m/s und 5,75 m/s und die Mindestabstände zu Siedlungsflächen zwischen 750 und 1000 Metern bewegen.“

Begründung:

Die unter Z 3a) und Z 3b) festgelegten Vorgaben zu Windgeschwindigkeit und Abstand zu Siedlungsflächen entsprechen nicht der Beschlusslage der Regionalversammlung vom 27. April 2012.

Durch die unterschiedlichen topographischen Voraussetzungen und die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in den Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen ist eine starre Festlegung auf eine Windgeschwindigkeit und einen Mindestabstand nicht sinnvoll. Diese Festlegungen lassen keine Ausnahme im Einzelfall zu und gefährden damit das Ziel, 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Auch können Windkraftanlagen auch bei mittleren Windgeschwindigkeiten, die kleiner als 5,75 m/s sind, wirtschaftlich betrieben werden. Die Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeit und des Mindestabstandes sollte daher den einzelnen Regionalplänen vorbehalten bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ört-

lich Betroffenen in einem Beteiligungsverfahren von der Notwendigkeit überzeugt und „mitgenommen“ werden können. Örtliche Akzeptanz ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende.

2. Der alte Grundsatz G 1, jetzt 2 (neu) in Ziffer 3.1 „*Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie*“ lautet wie folgt:

Die Vorranggebiete sollen grundsätzlich in einer Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden, um entsprechend der Berechnungen der Gutachter unter 4.3 die Bereitstellung von 28 TWh/a Elektrizität aus Windenergie zu erreichen.

3. In Ziffer 3.1 „*Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie*“ wird ein neuer Grundsatz G 3 aufgenommen:

„Für das Land Hessen und die drei Planungsregionen sind Netzentwicklungspläne aufzustellen“

Begründung

Insbesondere für die Weiterleitung/Verteilung des durch die Windkraft erzeugten Stromes bedarf es konkreter Planungen, damit die Anlagen wirtschaftlich sinnvoll im Sinne einer ganzheitlichen sicheren Stromversorgung der Bevölkerung in das bereits bestehende Energie-Versorgungsnetz eingebunden werden können. Um diesen zentralen Punkt der Energieversorgung rechtzeitig in die Planungen mit einzubinden, müssen parallel zu der Ausweisung von Windvorrangflächen Netzentwicklungspläne erarbeitet werden. Diese Netzentwicklungspläne sollen insbesondere die Nutzung der erzeugten Energie vorrangig vor Ort als auch die Weiterleitung und Verteilung in anderen Regionen regeln.

4. In Ziel Z 3e) wird festgelegt, dass die Nutzung der Windenergie in Schutzwäldern ausgeschlossen ist.

Anregung:

Ein genereller Ausschluss von Schutzwäldern für die Nutzung der Windenergie ist nicht sachgerecht. So hat die Nutzung der Windenergie beispielsweise keinen Einfluss auf den Schutz des Grundwassers oder den Bodenschutz. Statt eines generellen Ausschlusses ist eine sachgerechte Unterteilung entsprechend des Schutzzwecks des jeweiligen Schutzwaldes vorzunehmen.

Begründung:

Der Ausschluss von Flächen muss fachlich fundiert sein. Es ist nicht nachvollziehbar warum geeignete Flächen aus rein formalen Gründen abgelehnt werden sollen.

5. In Ziel Z 3f) wird eine Mindestflächengröße für drei Anlagen verbindlich vorgegeben.

Anregung:

Um der Regionalplanung weiterhin die Möglichkeit einer Abwägung zu eröffnen, sollte die Bündelung der Anlagen als Grundsatz vorgegeben werden. Insbesondere sollte auf eine Zielfestlegung von mindestens drei Anlagen verzichtet werden.

Begründung:

Durch die verpflichtende Anforderung, dass Vorranggebiete mindestens die Fläche für drei Windenergieanlagen umfassen sollen, werden kleinere Standorte ausgeschlossen. Dadurch wird verhindert, dass in Einzelfällen Standorte für eine oder zwei Anlagen ausgewiesen werden können, die sich z.B. auf Grund vorhandener Infrastrukturen oder einer Vorbelastung des Landschaftsbildes z.B. durch Hochspannungsleitungen, Großanlagen oder Ähnliches besonders eignen.

Durch die Vorgabe als Grundsatz wird die Regionalplanung verpflichtet, Flächengrößen, auf denen weniger als drei Anlagen aufgestellt werden können, im Rahmen der Abwägung besonders zu begründen.

6. Unter Z 1 wird festgelegt, dass für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes festzulegen sind.

Anregung:

Es sollte geprüft werden, ob in Z 1 die Möglichkeit eingeräumt werden kann, in den Regionalplänen zusätzlich zu den Vorrangflächen (in der Größenordnung von 2 %) auch Eignungsflächen festzulegen.

Begründung:

Anders als Mittel- und Nordhessen weist die Planungsregion Südhessen eine große Zahl und Dichte von Flugsicherungsanlagen (FSA) auf. Bei der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung können diese nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) legen für die FSA i.d.R. einen Schutzpuffer von 15 km zugrunde. Die Prüfung von Flächen für den Regionalplan lehnen DFS/BAF bisher ab und verweisen auf einzelfallbezogene Standortprüfungen für konkrete Windenergieanlagen im späteren Genehmigungsverfahren. Die DFS empfiehlt daher, innerhalb der Anlagenschutzbereiche von FSA keine Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.

Für diese Fallkonstellation bietet der LEP-Entwurf keine geeigneten Instrumente an. Ein pauschaler Ausschluss der Flächen im 15 km-Radius um die FSA, wie von der DFS empfohlen, wäre abwägungsfehlerhaft. Denn als Ergebnis einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung von Windkraftanlagen dort durchaus möglich, wie die 70 genehmigten und errichteten Anlagen im 15 km-Puffer im Regierungsbezirk Darmstadt zeigen. Aber auch die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung erscheint dort rechtlich

problematisch, da ohne Prüfung und Bestätigung durch DFS/BAF nicht sichergestellt ist, dass sich die Windkraftnutzung auf diesen Flächen durchsetzen kann. Insbesondere bei kleineren Flächen innerhalb des 15 km-Radius um FSA kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort nach Prüfung der Belange der Flugsicherung im BImSchG-Verfahren keine Windkraftanlagen errichtet werden können und damit komplette Vorranggebiete für die Windenergienutzung entfallen.

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG kann eine Möglichkeit sein, dieser Problematik Rechnung zu tragen. Unstrittig ist, dass Eignungsgebiete nach außen eine Ausschlusswirkung haben. Ihre innergebietliche Wirkung ist in der Kommentierung umstritten; einiges spricht jedoch für die Annahme, dass Eignungsgebiete in ihrer Rechtswirkung Vorranggebieten nicht gleichgestellt sind. Bei Eignungsgebieten ist nur eingeschränkt sichergestellt, dass der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. So können Gemeinden Teilflächen des Eignungsgebietes aus städtebaulichen Gründen durch Ausweisung von Konzentrationsräumen wieder ausschließen.

Das HMWWL sollte prüfen, ob Eignungsgebiete auch für eine Fallkonstellation wie den Umgang mit FSA, die auf Ebene der Raumordnung zwar als Problem erkannt, aber erst auf Genehmigungsebene prüf- und lösbar ist, anwendbar sind. Kann dies bejaht werden, sollte neben Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auch die Kategorie Eignungsgebiete bei der Aufstellung der Teilpläne Erneuerbare Energien zugelassen werden.

Redaktioneller Hinweis:

Auf Seite 19 sollte die Aufzählung der Brutvogelarten mit Kollisions- und Meideempfindlichkeit überprüft werden. Schwarzstorch wird zweimal, der Weißstorch gar nicht aufgeführt.

Generell ist jeweils der Begriff „durchschnittliche Windgeschwindigkeit“ zu verwenden. Die im Entwurf gewählte Verkürzung als „Windgeschwindigkeit“ ist nicht sachgerecht, da an jedem Standort die Windgeschwindigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Null zurückgehen kann. Damit würden entsprechend alle Standorte ausgeschlossen.